



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04095**
Datum: 25.05.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.55101/43210100
Verfasser: Fachbereich Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	14.06.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.06.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.06.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagenbenutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünflächenbenutzungssatzung).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Begründung:

Die derzeit geltende Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) ist im Jahr 2005 beschlossen worden. Ihre praktische Umsetzung in den vergangenen 13 Jahren brachte auch Erkenntnisse dahingehend, welche Regelungen sich bewähren, wo ggf. Erneuerungsbedarf besteht oder wo Regelungslücken erkennbar wurden, die einer satzungsrechtlichen Fixierung bedürfen.

Zudem gibt es einen Stadtratsbeschluss vom 31.08.2011, Vorlage V/2011/09690, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Regelung eines Rauchverbots auf Spielplätzen, welcher aufgrund einer fehlenden wirksamen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) satzungsrechtlich noch nicht umgesetzt worden war. Das wird nun mit einer ausdrücklichen Aufnahme in den Verbotstatbeständen in § 5 Absatz 4 der Neuregelung geheilt.

Zudem vereinigt die geltende Satzung in sich neben den Regelungen zur Sondernutzung von städtischen Grünflächen auch die Regelungen zur Gebührenerhebung für diese Sondernutzungen.

Dass soll nunmehr verändert werden, indem zwei eigenständige Satzungen als Benutzungssatzung und als Gebührensatzung erlassen werden sollen.

Insbesondere sind die begrifflichen Bestimmungen im § 2 des Entwurfs der Benutzungssatzung, der nunmehr mit „Gegenstand der Satzung“ überschrieben ist, wesentlich überarbeitet worden.

In § 3 des Entwurfs, jetzt als „Verhalten in Grünanlagen“ bezeichnet, ist der eigentliche Nutzungszweck von Grünanlagen, nämlich grundsätzlich einem (eingeschränkten) Gemeingebrauch entsprechend ihrer Natur zu dienen, noch einmal verdeutlicht worden, um damit einen logischen Übergang auch für die Regelungen in den §§ 4 und 6 (unerlaubte Benutzung und Sondernutzung) zu schaffen. Gleichzeitig finden sich im § 3 auch die grundsätzlichen Verhaltensregeln und Bedingungen für das Nutzen der städtischen Grünflächen.

Eine besondere Regelung erfahren Spielplätze als eigenständige „Grün“anlage oder als möglicher Bestandteil einer Grünfläche in § 5. Diese Regelung ergänzt die bislang geltende Regelung in § 5 hauptsächlich in den Verbotstatbeständen (Rauchverbot und auch das Mitbringen von alkoholischen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln). Neu ist auch die begriffliche Fassung für Spielanlagen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie das Erstrecken der Verbotstatbestände im Absatz 4 auch auf diese Spielanlagen. Es ist kein rechtfertigender Grund zu erkennen, warum diese Spielanlagen davon ausgenommen sein sollen.

Im § 6 des vorliegenden Entwurfs ist durch die neue Überschrift „Sondernutzung“ als Gegenbegriff zum Gemeingebrauch noch mal verdeutlicht worden, dass diese Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus die Ausnahme darstellen, da diese dem kollektiven Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung der Grünanlagen entgegenstehen bzw. dieses einschränken können.

Diese Regelung von Ausnahmegewilligungen bzw. Befreiungen in Form von Genehmigungen ermöglicht im Ausnahmefall eine Betätigung, die an sich gesetzlich bzw.

satzungsrechtlich nicht vorgesehen ist und erklärt sie für zulässig, indem hier ein begünstigender Verwaltungsakt erlassen werden kann.

Vom Grundsatz her sind die Verbotstatbestände im § 4 (unerlaubte Benutzung von Grünanlagen) repressiv gestaltet, das heißt, sie sollen das dort beschriebene Verhalten von vornherein unterdrücken. § 6 beschreibt somit die ausnahmsweise Befreiung von einem (repressiven) Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung.

Die Regelungstatbestände zur Sondernutzung von Grünanlagen sind vollkommen überarbeitet worden.

Ergänzend sind zudem Regelungen für die Haftung des Inhabers einer Sondernutzungsgenehmigung in § 7 und die Beseitigungspflicht für Verunreinigungen oder sonstigen verursachten Schäden in Grünanlagen in § 10 aufgenommen worden.

Da nunmehr die Erhebung von Gebühren für eine Sondernutzung in einer eigenen Satzung erfolgen soll, gibt es in § 8 nur noch einen Hinweis auf diese.

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 12 sind entsprechend den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen angepasst worden.

Eine Anwendung der neuen Benutzungssatzung ist nach deren Beschluss und Bekanntmachung im Amtsblatt sofort möglich.

Anlagen:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale)
(Grünanlagenbenutzungssatzung)